

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

15. April 1897.

Inhalt: Gesetz, die Auffindung und Benutzung von Säure-, Gas- und Mineralquellen betreffend, vom 1. April 1897, Seite 49. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anrechnung der von den Polizeibehörden des Herzogthums Sachsen-Meiningen ausgehellten Reichsfiscum, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Auflösung des mit dem Rechte einer juristischen Person versehenen Unterrichtungs-Bereichs zu Apolda, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an den Bereich für Faserherstellung in Jena, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an den Wohl-Frauenverein in Schleißhagen, Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Befehl in der Hauptagentur der Versicherung-Actien-Gesellschaft „Securitas“ in Berlin, Seite 52. —

[39] Gesetz, die Auffindung und Benutzung von Säure-, Gas- und Mineralquellen betreffend, vom 1. April 1897.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getrennen Landtages, was folgt:

§ 1.

Die Auffindung und Nutzung von Gasquellen, sowie solcher Quellen, welche auf Säuren oder mineralische Bestandtheile gewerbmäßig ausgenutzt werden sollen, bedarf einer hierzu vom Staate ertheilten Erlaubniß.